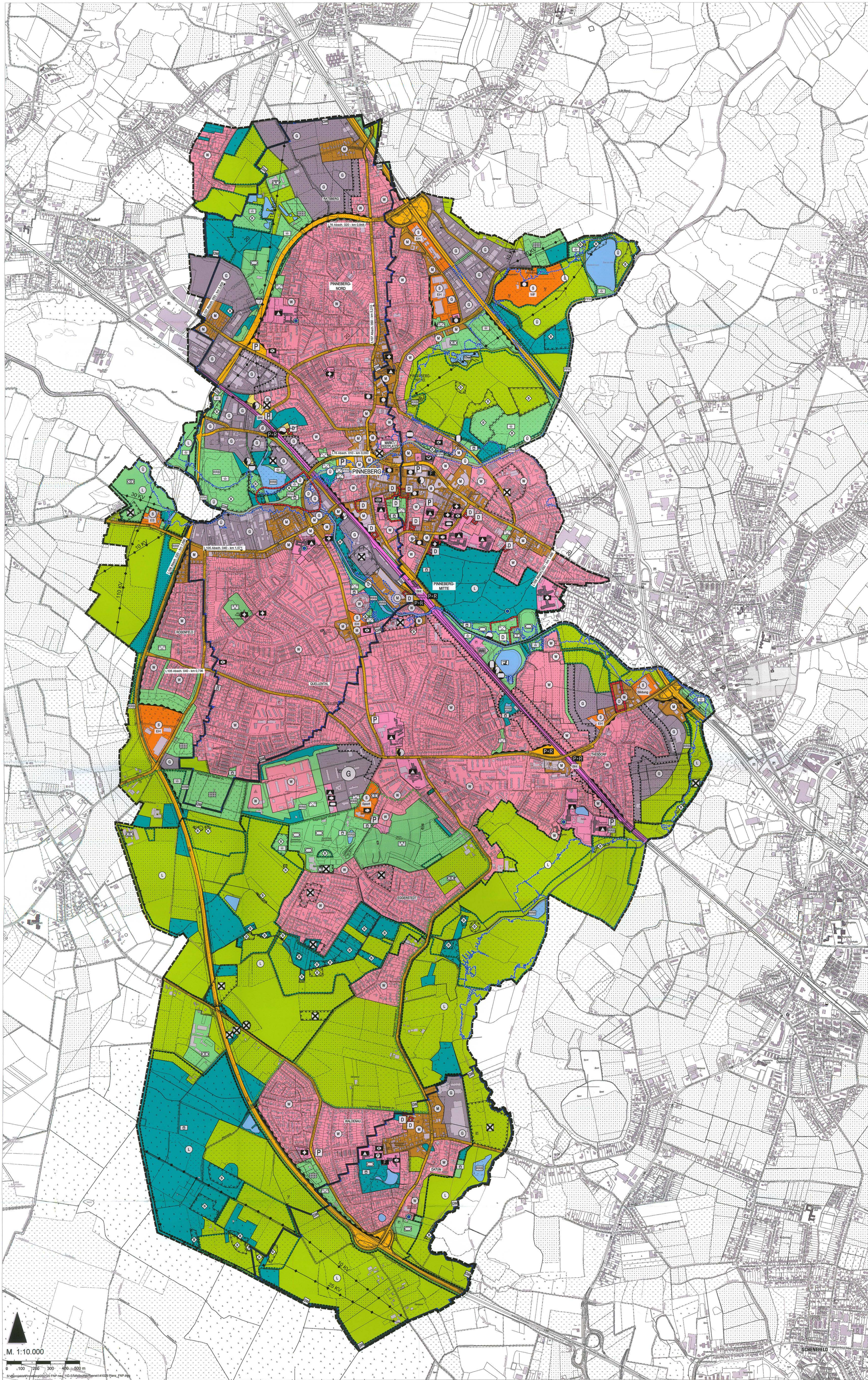


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PINNEBERG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 10 zur Förderung des Klimas bei der Erzeugung in den Städten und Gemeinden von 22.07.2011 (BGBl. I S. 1929) sowie die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweites Verordnungs- und Vorwahrrecht vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 400).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - Bildung (EH, ES, Sport, WF)
 - Einzelhandel (EH)
 - Erholung / Sport (ES)
 - Wetterfunkstation (WF)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
- Markt- / Festplatz
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Polizei
 - Schule
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Mehrzweckhalle
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten
 - Jugendheim
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtlicher Straßenverkehr
- Ruhender Verkehr
- Park & Ride
- Bahnanlagen
- Bhf. Bahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
 - Abwasser
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- oberirdisch
 - 30 KV Starkstromleitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Naturbestimmte Fläche
 - Friedhof
 - Badeplatz, Freibad
 - Wasserskianlage
 - Sportplatz
 - Tennisanlage / Turnhalle
 - Reitsportanlage
 - Schießsportanlage
 - Golfplatz
 - Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Wasserflächen
- Regenrückhaltebecken
 - Notbrunnen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 191 und § 201 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Schutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung (§ 35 LNatSchG)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Standorte und Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Lärmschutzeinrichtungen § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, § 5 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, § 22 BNatSchG)
- Zweckbestimmung: Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG)
- Geschützte Biotope, flächenhafte Darstellung § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 a LNatSchG
- FFH-Gebiete (nach Richtlinie 92/43/EWG) § 31 BNatSchG
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet (Planung)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grundwasser- und Quellwassergewinnung
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, BauGB)
- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptsausschusses vom 25.11.2009. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung im Internet. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 29.03.2012 in den Pinneberger Tageszeitungen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2009 durchgeführt sowie als Online-Bürgerbeteiligung vom 04.03.2012 bis 17.09.2012. Der Hinweis hierauf erfolgte am 30.08.2012 in den Pinneberger Tageszeitungen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.06.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Hauptsausschuss hat am 30.04.2013 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 18.07.2013 bis 23.08.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.07.2013 in den Pinneberger Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgte eine Bereitstellung im Internet.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben aus formaltechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Bekanntmachung in der Zeit vom 17.12.2013 bis 17.01.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.12.2013 in den Pinneberger Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgte eine Bereitstellung im Internet.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 23.12.2013 benachrichtigt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden nach der erneuten Auslegung geändert und haben in der Zeit vom 23.06.2014 bis 07.07.2014 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planunterlagen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.06.2014 in den Pinneberger Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgte eine Bereitstellung im Internet.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am 19.06.2014 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Teilen der Planunterlagen aufgefordert.
- Die Ratversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus den erneuten Auslegungen am 10.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Ratversammlung hat den Flächennutzungsplan am 10.07.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 08.10.2014, Az. IV 207-012/11-06/030 (P/Nneu) mit Hinweis- genehmigt.
- Die Hinweise sind beachtet.
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem 17.10.2014 wirksam.

Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

Pinneberg, 01.10.2014

Pinneberg, 01.10.2014

Pinneberg, 01.10.2014

Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

Pinneberg, 01.10.2014

Pinneberg, 01.10.2014

Pinneberg, 01.10.2014

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PINNEBERG

BEARBEITUNGSSTADIUM: GENEHMIGUNG
PROJEKTLEITER: 000120
PROJEKTVERANTWORTLICHE: SCHIBSCH/STEFANY

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITECTEN | LANDSCHAFTSARCHITECTEN

Bothe | Rolack | joo@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de